



## STATUTEN

### des Kartells der Vereine der Gemeinde Spreitenbach

#### Art. 1

##### Zweck, Tätigkeit

Die Ortsvereine bilden das Vereinskartell Spreitenbach (VKS)  
Dieses Kartell ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.  
Es ist politisch und konfessionell neutral.

Das Kartell hat folgende Aufgaben:

- Den Kontakt der Vereine untereinander und mit den Behörden sicherzustellen.
- Insbesondere unterhält es eine Melde- und Auskunftsstelle, die eine möglichst gezielte Koordination der Vereinsnähe, der öffentlichen Veranstaltungen und der Sportanlagenbenützung gewährleistet, um eine Überschneidung auszuschließen.
- Über Einzelaufgaben entscheidet die GV.

Für die Erledigung dieser Geschäfte wählt die GV einen Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppierungen Rücksicht zu nehmen. Wählbar sind nur Mitglieder der angeschlossenen Vereine.

#### Art. 2

##### Mitgliedschaft

Das VKS besteht nur aus Kollektivmitgliedern.

Mitglied des VKS kann jeder Verein mit Sitz in Spreitenbach werden, deren Mitgliederzahl Wohnsitz in Spreitenbach haben. Er verfügt über eine Stimme. Jedes Mitglied hinterlegt ein Exemplar seiner Statuten beim Vorstand des VKS. Änderungen derselben sind umgehend zu melden.

Über Beitrittsgesuche wird nach dem Vorstellen des jeweiligen Vereins an der ordentlichen GV von der Versammlung entschieden.

Bei Ablehnung ist der Grund dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## Art. 3

### Organisation

Die Organe des Kartells sind:

1. die Generalversammlung (GV)
2. der Vorstand
3. die Revisoren

## Art. 4

### Generalversammlung ( GV )

Die jährliche GV findet bis spätestens Ende Mai statt. Sie ist mindestens 4 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuberufen.

Zur Behandlung stehen mindestens folgende Traktanden:

- a) Protokoll der letzten GV
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Kassabericht
- d) Revisorenbericht und Déchargeerteilung
- e) Wahlen: Tagespräsident  
Vorstand  
Präsident  
Kassier  
Revisoren
- f) Anträge: des Vorstandes  
der Mitglieder (schriftlich gem. Angabe auf der Traktandenliste)
- g) Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Verschiedenes

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder kann eine ausserordentliche GV einberufen werden.

Die GV behandelt die statuarischen Geschäfte. Die gefassten Beschlüsse sind für alle angeschlossenen Vereine verbindlich.

## **Art. 5**

### **Vorstand**

Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und der Kassier werden durch die GV namentlich gewählt.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt das VKS nach aussen, namentlich gegenüber den Behörden.

Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse und erstattet an der GV Bericht. Alle Anfragen und Korrespondenzen sind an ihn zu richten. Er führt die Koordinationsstelle.

Der Aktuar führt ein Verzeichnis der Kartellmitglieder (Adressen und Telefonnummern der Präsidenten). Er verfasst die Protokolle der GV.

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er erstellt die Jahresrechnung. Auf die GV hin hat er einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

## **Art. 6**

### **Revisoren**

Alljährlich werden durch die GV drei möglichst sachkundige Rechnungsrevisoren gewählt. Ihre Wiederwahlmöglichkeit ist nicht beschränkt.

Die drei Revisoren wechseln sich im jährlichen Turnus ab, wobei alle drei Revisoren gleichgestellt sind.

## **Art. 7**

### **Finanzen**

Über die Mittel des VKS verfügt der Vorstand gemäss Beschlüssen der GV.

Die nichtbudgetierte Ausgabenkompetenz des Vorstandes für Kartellaufgaben wird auf Fr. 1'000.-festgesetzt.

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

## **Art. 8**

### **Verpflichtung der angeschlossenen Vereine**

Mutationen in der Leitung sind umgehend dem VKS - Präsidenten bekanntzugeben. Das Jahresprogramm ist jeweils bis zur VKS-GV einzusenden. Ergänzungen sind laufend mitzuteilen.

## **Art. 9**

### **Benützung der Schulhäuser, Turnhallen und Sportanlagen**

Die Bewilligung zur Benützung und Zuteilung der Turnhallen und Sportanlagen zu Trainingszwecken an die Mitglieder des VKS werden vom Sekretariat des VKS erteilt.

Die Benützung der Turnhallen und Sportanlagen zu kommerziellen Zwecken und für Sportveranstaltungen erteilt die Gemeindekanzlei.

## **Art. 10**

### **Auflösung des VKS**

Das VKS kann jederzeit durch zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder aufgelöst werden.

Ein allfälliger Aktivsaldo der Kartellkasse sowie die Akten werden den Gemeindebehörden zur Verwahrung übergeben.

## **Art. 11**

### **ZGB**

Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, sind diejenigen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) massgebend. Dies gilt insbesondere für den Austritt und den Ausschluss aus dem VKS (Art. 72 und 73 ZGB).

## Statutenergänzung:

### Art. 4

#### Generalversammlung ( GV )

Der Aktuar verfasst das Protokoll der GV, das Protokoll muss vom Aktuar und Präsidenten unterschrieben sein. Die Revisoren prüfen das Protokoll auf seine Richtigkeit und bestätigen dies ebenfalls mit Ihrer Unterschrift auf dem Protokoll.

An der nächsten GV lassen die Revisoren über die Annahme des Protokolls abstimmen.

## Statutenänderungen:

### Art. 6

#### Revisoren

Alljährlich werden durch die GV drei möglichst sachkundige Rechnungsrevisoren gewählt. Ihre Wiederwahlmöglichkeit ist nicht beschränkt.

Die drei Revisoren wechseln sich im jährlichen Turnus ab, wobei alle drei Revisoren gleichgestellt sind.

***Diese Ergänzung Art. 4 der Statuten und Änderung Art. 6 der Statuten wurden von der Generalversammlung vom 30.März 2012 genehmigt und ergänzen diejenigen vom 14.Mai 2004.***

## Vereinskartell Spreitenbach

Der Präsident



Heinz Wächter

Der Aktuar



Willi Häusler